

70. 1. Vertrag über Abtretung des Verlagsrechtes an musikalischen Kompositionen für Frankreich unter Vorbehalt des Verlagsrechtes für das Gebiet des Deutschen Bundes. Ist der Umfang des dadurch begründeten Verlagsrechtes durch die Änderung der politischen Grenzen Frankreichs und Deutschlands infolge des Frankfurter Friedensvertrages von 1871 geändert?

2. Ist Art. 11 des Völkervertrages zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883 auf früher geschlossene Verträge anwendbar?

I. Civilsenat. Ur. v. 9. November 1898 i. S. D. & fils (Rl.) w. M. (Bekl.). Rep. I. 278/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 21/24. Mai 1864 schlossen G. H., Musikalienverleger in Paris, und S. W., Inhaber der damals in Dresden befindlichen Musikalienverlagsbuchhandlung C. F. W., folgenden Vertrag:

„M. C. F. M. cède à M. Fl. la propriété exclusive pour la France des trois opéras de Richard Wagner suivants: Tannhäuser, Fliegende Holländer et Rienzi. M. M. s'engage à ne pas vendre en France ses éditions allemandes sur ces trois opéras autrement que par l'entremise et avec le consentement de M. Fl. M. Fl. s'engage à ne pas envoyer en Allemagne, comprenant toute la Confédération Germanique, ses éditions françaises sans remplir les mêmes formalités vis-à-vis de M. M. Tous les autres pays seront considérés comme neutres, et les parties contractantes auront le droit d'y vendre leurs éditions comme bon leur semblera.“

Im Schlußsaze der Urkunde werden dem deutschen Verleger als Entgelt für die Abtretung seiner Rechte 6000 Franken zugesichert.

Die Klägerin, als Rechtsnachfolgerin von G. Fl., nahm später den Beklagten, als derzeitigen Inhaber der M.'schen Verlagsbandlung, wegen Verletzung dieses Vertrages, die teils den Rechtsvorgängern des Beklagten, teils ihm selbst zur Last fallen sollte, in Anspruch. Die Vertragsverletzung sollte darin bestehen, daß die M.'sche Verlagsbandlung nach dem Jahre 1870 ohne Einwilligung der Klägerin deutsche und auch französische Ausgaben der in dem Vertrage genannten drei Opern in Elsaß-Lothringen vertrieben habe. Die auf Unterfagung fernerer Vertriebes und auf Schadensersatz gerichteten Ansprüche der Klägerin wurden von den beiden vorderen Instanzen zurückgewiesen. Das Reichsgericht hat der Revision der Klägerin stattgegeben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

#### Gründen:

... „Nach der Auffassung des Berufungsgerichtes ist der der Klage zu Grunde liegende Vertrag dahin zu deuten, daß mit der Änderung der politischen Grenzen Deutschlands und Frankreichs sich auch der Umfang des jedem der beiden Teile vorbehaltenen Absatzgebietes ändern sollte. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daß nach dem Sprachgebrauche die Ausdrücke „la France“ und „l'Allemagne“ auf die jeweils bestehenden politischen Grenzen der beiden Länder zu beziehen seien, und daß sich aus den Umständen des vorliegenden Falles nichts ergebe, was gegen diese Auslegung spreche. Eine positive Unterstüzung derselben findet das Berufungsgericht darin, daß die Kontrahenten gebildete Personen waren, denen, wie Klägerin selbst anerkenne, die Möglichkeit einer Veränderung der

politischen Grenzen beider Länder klar gewesen sei. Es sei daher anzunehmen, daß die Vertragsschließenden, wenn sie ein von den politischen Grenzen unabhängiges Verlagsrecht hätten begründen wollen, sich anders als geschehen ausgedrückt haben würden.

Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden; sie verkennen die Aufgabe, die der Vertragsauslegung im vorliegenden Falle zu stellen ist. Was zunächst den Sprachgebrauch anlangt, so kann nur derjenige Sprachgebrauch in Betracht kommen, der zur Zeit des Vertragsschlusses bestand. Im Jahre 1864 aber bedeutete „Frankreich“ („la France“) ein politisch und territorial bestimmt begrenztes Gebiet. „Deutschland“ („l'Allemagne“) war zu jener Zeit nur ein „geographischer Begriff“, der in einem weiteren oder engeren Sinne verstanden werden konnte, und der eine bestimmte Abgrenzung erst erhielt durch die ihm in dem Vertrage zu teil gewordene Erläuterung, wonach er das Gebiet des vormaligen Deutschen Bundes umfassen sollte. Hiernach war im Sinne des Vertrages Deutschland, ebenso wie Frankreich, politisch und dem Gebietsumfange nach abgegrenzt. Wollte man mit dem Berufungsgerichte annehmen, daß mit einer Änderung der politischen Grenzen auch die örtliche Abgrenzung der Vertragsgebiete sich ändern sollte, so würde man damit in den Vertrag etwas hineinlegen, was nach dem Wortverstande nicht in demselben enthalten ist. Denn für den Fall einer Veränderung der politischen Grenzen der beiden Länder enthält der Vertrag überhaupt keine Bestimmung. Ebenso wenig liegt etwas dafür vor, daß die Parteien für einen derartigen Fall in dem einen oder anderen Sinne eine Bestimmung treffen wollten. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Parteien sich der Möglichkeit einer Veränderung der politischen Grenzen bewußt gewesen seien, so folgt daraus nicht, daß sie diese Möglichkeit bei Eingehung des Vertrages mit in den Kreis ihrer Berechnungen gezogen und für die bezeichnete Eventualität eine Bestimmung im Vertrage hätten treffen wollen. Denn hierzu würde das vom Berufungsgerichte unterstellte Bewußtsein der Parteien allein nicht genügen; es müßte auch dargethan werden, daß in dieser Hinsicht eine stillschweigende Willensübereinstimmung unter ihnen bestanden habe. Hierfür aber fehlt es an jedem Anhalt.

Mit dem vermutlichen Willen der Parteien läßt sich danach im vorliegenden Falle überhaupt nicht operieren. Bei unbefangener Wür-

digung der Sachlage ergibt sich, daß die nicht vorauszusehenden politischen Veränderungen, die das Jahr 1870 und der Frankfurter Friede herbeigeführt haben, in dem Vertrage vom 21/24. Mai 1864 nicht vorgesehen sind. Die Schlußfolgerung des Berufungsgerichtes beruht auch nicht sowohl auf einer Auslegung der Absicht der Parteien, als auf der Ansicht des Gerichtes darüber, was die Parteien bestimmt haben würden, wenn sie die später eingetretenen politischen Ereignisse vorausgesehen hätten. Das kann aber für die rechtliche Beurteilung nicht entscheidend sein. Ausschlaggebend ist vielmehr, welche rechtliche Folgerungen aus dem Inhalte des Vertrages für die hier in Betracht kommende Streitfrage zu ziehen sind, wenn man denselben seinem Wortverstande nach auf Gebiete bezieht, die zur Zeit des Vertragsschlusses sowohl politisch wie territorial in bestimmter Weise gegeneinander abgegrenzt waren. Für die Entscheidung dieser Frage ist von Bedeutung, daß das Geltungsgebiet von Privatrechtsnormen, die sei es auf gesetzlichen Bestimmungen, sei es auf dem Gewohnheitsrechte beruhen, durch eine Verschiebung der politischen Grenzen regelmäßig nicht berührt wird. Es bedarf bei Veränderungen der Gebietshoheit eines besonderen gesetzgeberischen Aktes, um das bisher geltende Privatrecht außer Kraft zu setzen. Geschieht dies nicht, so behält dasselbe unveränderte Gültigkeit. Ist dies aber selbst bei den dem objektiven Rechte angehörigen Rechtsfällen als Regel zu betrachten, so wird man umso mehr bei rechtsgeschäftlichen Dispositionen davon ausgehen dürfen, daß das Gebiet, auf welches sie sich erstrecken, im Zweifel durch eine Veränderung der politischen Grenzen nicht betroffen wird. Von dieser Auffassung abzuweichen bietet die Sachlage des Streitfalles keine Veranlassung. Den Kontrahenten des Vertrages vom Mai 1864 kam es darauf an, sich hinsichtlich des Vertriebes der vorgenannten drei Wagner'schen Opern auseinanderzusetzen. Jedem der vertragschließenden Teile sollte ein bestimmtes Absatzgebiet ausschließlich vorbehalten, und er innerhalb dieses Gebietes vor der Konkurrenz seines Gegentkontrahenten geschützt sein, während alle übrigen Länder für „neutral“ erklärt, d. h. dem Wettbewerbe beider Kontrahenten offen gelassen, wurden. Man wird nun immerhin voraussetzen dürfen, daß für die Abgrenzung der zuerst erwähnten Vertragsgebiete der Umstand, daß es sich um politisch gegen-

einander abgeschlossene Territorien handelte, von Einfluß gewesen ist; ausschließlich bestimmend war aber dieser Umstand gewiß nicht. Die Abfindung, die der französische Verleger dem deutschen zugesichert hat, bezieht sich jedenfalls mit auf die vom deutschen Verleger übernommene Verpflichtung, seine deutschen Ausgaben der erwähnten Opern ohne Einwilligung der französischen Verlagshandlung nicht in Frankreich zu vertreiben. Es liegt sehr nahe, daß die Kontrahenten hierbei wesentlich an die damals zu Frankreich gehörige deutsch sprechende Bevölkerung des Elsasses und an den hier sich eröffnenden Abnehmerkreis gedacht haben. Hierin ist aber durch die Ereignisse des Jahres 1870 und ihre staatsrechtlichen Folgen eine Änderung nicht eingetreten, und auch im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Veränderung der politischen Grenzen die aus dem Vertrage vom Mai 1864 sich ergebenden Rechte der Parteien beeinflusst werden sollten. Insbesondere ist eine der Klägerin ungünstige Entscheidung nicht aus Art. 11 des Litterarvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 19. April 1883 zu begründen. Es kann dahingestellt bleiben, ob wegen dieser Bestimmung eine Abmachung zwischen deutschen und französischen Verlegern, durch welche das sogenannte geteilte Verlagsrecht in anderer Weise als nach den jetzigen politischen Grenzen Frankreichs und Deutschlands abgegrenzt wird, für unzulässig zu erachten ist. Für den vorliegenden Rechtsstreit kann die erwähnte Bestimmung schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil ihr, wie in dem Urteile des I. Straßensates des Reichsgerichtes vom 5. November 1887 in der Strafsache w. den Musikalienhändler W.<sup>1</sup> ausgeführt ist, keine rückwirkende Kraft beizumessen ist.“ . . .

<sup>1</sup> Rep. 1693/87.